



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1

- Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Mittelstraße südlicher Teil bis Kreuzungsbereich Ströbitzer Schulstraße
- Mitteilung des Kassen- und Steueramtes

Seite 2

- Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Ackerstraße/Stromstraße westlicher Teil zwischen Parzellenstraße und Bautzener Straße

Seite 3

- Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Kolkwitzer Str./Karl-Liebknecht-Str. zwischen der Einfahrt ELF Tankstelle und der Kreuzung Friedrich-Hebbel-Straße

Seite 4

- Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Nordparkstraße zwischen Quer- und Albrecht-Dürer-Straße

Seite 5

- Satzung „Cottbus-Pass“

Seite 6

- Vergütungssteuersatzung der Stadt Cottbus
- Information zu Garagennutzungen auf Grundstücken der Stadt Cottbus

Seite 7

- Veräußerung von Liegenschaften der Stadt Cottbus
- Durchführung von Vermessungsarbeiten
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Wohnbebauung „Spreestraße“

Seite 8

- Verkauf von Liegenschaften der GWC

Mitteilung des Kassen- und Steueramtes

Am 15.08.2005 ist die III. Rate der Grundbesitzabgaben (in vielen Fällen auch der Jahresbetrag der Grundsteuer für die Garagen), Gewerbe-, Vergütungs- und Zweitwohnungssteuer fällig. Bitte achten Sie auf den termingerechten Ausgleich dieser genannten Forderungen. Sie ersparen sich bei rechtzeitiger Zahlung zusätzliche Aufwendungen (z. B. Mahngebühren, Säumniszuschläge und auch Vollstreckungsgebühren).

gez. Harnoth
Amtsleiterin

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen

für die Straßenausbaumaßnahme Mittelstraße südlicher Teil bis Kreuzungsbereich Ströbitzer Schulstraße

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 29. 06. 2005 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung für die Straßenausbaumaßnahme Mittelstraße südlicher Teil bis Kreuzungsbereich Ströbitzer Schulstraße beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung

der Fahrbahn,
der Oberflächenentwässerung,
der Gehwege

der Mittelstraße südlicher Teil bis Kreuzungsbereich Ströbitzer Schulstraße erhebt die Stadt Cottbus Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird wie folgt festgesetzt:

Fahrbahn	75 v.H.
Oberflächenentwässerung	75 v.H.
Gehwege	75 v.H.

§ 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2-3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke), denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß

der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.

- (2) Als Fläche im Sinne des Abs. 1 gilt grundsätzlich die Grundstücksfläche im Sinne des Grundbuchrechts. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:
 - a) bei Grundstücken, die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht;
 - c) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht;
 - d) überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Buchstaben a)-d) ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit

Fortsetzung auf Seite 2

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 1

werden die nach § 4 Abs. 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt für Grundstücke, die ganz oder teilweise im Innenbereich liegen, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als das Durchschnittsmaß, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken die überwiegend gewerblich genutzt werden, der für das Grundstück gemäß Abs. 2 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.

§ 6 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 4 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht

- a) mit 0,5 bei einer kleingärtnerischen Nutzung,
- b) mit 0,0333 bei einer Nutzung als Garten und Grünfläche.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Be-

kanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt für:

- a) die Maßnahmen an der Fahrbahn 3,03 EUR
- b) die Maßnahmen an der Oberflächenentwässerung 0,59 EUR
- c) die Maßnahmen an den Gehwegen 1,74 EUR

insgesamt: 5,36 EUR (10,48 DM)
je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4.

§ 9 Abschnitte

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt und erhoben werden. Die Entscheidung über die Abschnittsbildung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 10 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. August 1992 in Kraft.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 04.07.2005

Amtliche Bekanntmachung

Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme

Ackerstraße/Stromstraße westlicher Teil zwischen Parzellenstraße und Bautzener Straße

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 29.06.2005 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung für die Straßenausbaumaßnahme Ackerstraße/Stromstraße westlicher Teil zwischen Parzellenstraße und Bautzener Straße beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Für:

1. die Verbesserung der Fahrbahn,
2. die Verbesserung der öffentlichen Straßenbeleuchtung,
3. die Verbesserung der Straßenentwässerung,
4. die Verbesserung des Gehweges

der Ackerstraße / Stromstraße westlicher Teil zwischen Parzellenstraße und Bautzener Straße erhebt die Stadt Cottbus Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen In-

teresses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Straßenausbaumaßnahmen beträgt 75 v.H.

§ 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 3 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach deren Flächen verteilt, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung einen wirtschaftlichen Vorteil im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht bietet und die durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt die Fläche, die baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken:
 1. wenn das Grundstück insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. wenn es mit seiner Fläche teilweise im Innen-

bereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht.

3. bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht.
- (4) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche für berücksichtigungsfähige Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Zahl der Vollgeschosse gilt für Grundstücke, in unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzung über die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse enthält, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als das Durchschnittsmaß, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind.
- (5) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss

Amtlicher Teil

1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (6) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden, erhöht sich der für das Grundstück gemäß Abs. 5 maßgebliche Nutzungsfaktor für das Grundstück um 0,5.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Eigentümer und Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des um-

lagefähigen Ausbauaufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt 4,4532375 EUR

je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4.

§ 7 Abschnitte

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt und erhoben werden. Die Entscheidung über die Abschnittsbildung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 8 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1995 in Kraft.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 04.07.2005

Amtliche Bekanntmachung

Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme

Kolkwitzer Str./Karl-Liebknecht-Str. zwischen der Einfahrt ELF Tankstelle und der Kreuzung Friedrich-Hebbel-Straße

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 29.06.2005 auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung für die Straßenausbaumaßnahme Kolkwitzer Str./Karl-Liebknecht-Str. zwischen der Einfahrt ELF Tankstelle und der Kreuzung Friedrich-Hebbel-Straße beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung:

- a) der Fahrbahn
- b) der öffentlichen Straßenbeleuchtung
- c) der Oberflächenentwässerung
- d) der Gehwege
- e) der Radwege
- f) der unselbständigen Grünanlagen
- g) der Parkflächen
- h) der Haltebuchten

der Kolkwitzer Str. / Karl-Liebknecht-Str. zwischen der Einfahrt ELF Tankstelle und der Kreuzung Friedrich-Hebbel-Straße und den dafür benötigten Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und der Freilegung von Grundflächen erhebt die Stadt Cottbus Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitrags-

fähigen Aufwand wird wie folgt festgesetzt:

- a) Fahrbahn 10 v.H.
- b) öffentliche Straßenbeleuchtung 30 v.H.
- c) Oberflächenentwässerung 30 v.H.
- d) Parkflächen 50 v.H.
- e) Gehwege 50 v.H.
- f) Radwege 30 v.H.
- g) unselbständigen Grünanlagen 30 v.H.
- h) Haltebuchten 30 v.H.

§ 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2-3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke), denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- (2) Als Fläche im Sinne des Abs. 1 gilt grundsätzlich die Grundstücksfläche im Sinne des Grundbuchsrechts. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:
- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan

besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

- e) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht;
- f) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht.
- g) Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Buchstaben a)-f) ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 4 Abs. 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird. Als Zahl der Vollgeschosse gilt für Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzung über die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse enthält, ist die Zahl der auf den Grundstücken der Nähe-

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

ren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als das Durchschnittsmaß, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei:

a) Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,00
b) Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
c) Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
d) Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen	1,75
e) Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen	2,00

(3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden, der für das Grundstück gemäß Abs. 2 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.

§ 6 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 4 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen mit 0,033 vervielfacht.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Abschnitte

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt und erhoben werden. Die Entscheidung über die Abschnittsbildung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Ausbauraufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt für die Maßnahmen an:

a) der Fahrbahn	0,916353 EUR
b) den Haltebuchten	0,098577 EUR
c) den Gehwegen	0,981179 EUR
d) den Radwegen	0,254375 EUR
e) den Parkflächen	0,170618 EUR
f) den Grünflächen	0,357100 EUR

g) der Straßenentwässerung	0,4805727 EUR
h) der Straßenbeleuchtung	0,329975 EUR
i) sowie für den Grunderwerb	0,605426 EUR

insgesamt: **4,194130 EUR**
je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4 i. V. m. 5 und 6.

§ 10 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

- a) Grunderwerb
- b) Freilegung
- c) Fahrbahn
- d) Radweg
- e) Gehweg
- f) Park- und Abstellflächen
- g) Straßenbeleuchtung
- h) Oberflächenentwässerung
- i) unselbständige Grünanlagen
- j) Haltebuchten

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Die Entscheidung über die Kostenspaltung trifft Oberbürgermeisterin.

§ 12 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können Vorausleistungen auf die künftige Beitragsschuld erhoben werden. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 80 % des voraussichtlich endgültigen Beitrages.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2002 in Kraft.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 04.07.2005

Amtliche Bekanntmachung

Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen

für die Straßenausbaumaßnahme Nordparkstraße zwischen Quer- und Albrecht-Dürer-Straße

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 29.06.2005 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung für die Straßenausbaumaßnahme Nordparkstraße zwischen Quer- und Albrecht-Dürer-Straße beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Für:

1. die Verbesserung der Fahrbahn,
2. die Verbesserung der öffentlichen Straßenbeleuchtung,
3. die Verbesserung der Straßenentwässerung,
4. die Verbesserung der Gehwege,
5. die Verbesserung der Radwege

der Nordparkstraße zwischen Quer- und Albrecht Dürer Straße erhebt die Stadt Cottbus Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

chen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Straßenausbaumaßnahmen beträgt für:

1. die Verbesserung der Fahrbahn	40 v.H.
2. die Verbesserung der öffentlichen Straßenbeleuchtung	50 v.H.
3. die Verbesserung der Straßenentwässerung	50 v.H.
4. die Verbesserung der Gehwege	60 v.H.
5. die Verbesserung der Radwege	40 v.H.

§ 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 3 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach deren Flächen verteilt, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Ein-

richtung einen wirtschaftlichen Vorteil im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht bietet und die durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt die Fläche, die baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Fläche innerhalb des Bebauungsplanes, die baulich oder gewerblich genutzt werden kann sowie die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichende Fläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB);
3. bei Grundstücken, die über die Grenzen des

Amtlicher Teil

Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, die baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4. für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan besteht:

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht;
- c) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zu gewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht.

Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche für berücksichtigungsfähige Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt für Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzung über die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse enthält, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als das Durchschnittsmaß, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind.

(5) Der Nutzungsfaktor beträgt bei:

1. Bebaubarkeit mit einem

Vollgeschoss	1,00
2. Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
4. Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
5. Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen	1,75
6. Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen	2,00

- (6) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden, erhöht sich der für das Grundstück gemäß Abs. 5 maßgebliche Nutzungsfaktor für das Grundstück um 0,5.

§ 5 Grundstücksfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

Bei Grundstücken, die sich im Außenbereich befinden, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den An-

kauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Ausbauraufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt 4,10 EUR (8,02 DM)

für

1. die Verbesserung der Fahrbahn 1,03 EUR (2,01 DM)
2. die Verbesserung der öffentlichen Straßenbeleuchtung 0,22 EUR (0,44 DM)
3. die Verbesserung der Straßenentwässerung 1,94 EUR (3,80 DM)
4. die Verbesserung der Gehwege 0,83 EUR (1,62 DM)
5. die Verbesserung der Radwege 0,08 EUR (0,15 DM)

je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4.

§ 8 Abschnitt

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt und erhoben werden. Die Entscheidung über die Abschnittsbildung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 9 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1996 in Kraft.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 04.07.2005

Amtliche Bekanntmachung Satzung „Cottbus-Pass“

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in der Tagung am 29.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die kreisfreie Stadt Cottbus gewährt Cottbuser Bürgern durch die Ausstellung eines Cottbus-Passes freiwillige soziale Leistungen. Der Cottbus-Pass wird nur auf Antrag und im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Er wird zeitlich befristet erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausstellung des Cottbus-Passes.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Cottbuser Bürger, die eine der folgenden sozialen Leistungen erhalten:

1. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
2. Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,

3. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
4. Empfänger von Arbeitslosengeld II, die:
 - a) eine Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer nicht erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person bilden,
 - b) zum Personenkreis der Schwerbehinderten gehören, keinen PKW auf ihren Namen zugelassen haben bzw. keine Freifahrtmarke vom Landesamt für Soziales und Versorgung im Schwerbehindertenausweis erworben haben,
 - c) von der Obdachlosigkeit betroffen sind.

Beim Wegfall der Anspruchsberechtigung ist der Begünstigte verpflichtet, diese Veränderung dem ausstellenden Amt unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Wegfall der Berechtigung erlischt das Recht, die im § 3 genannten Begünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Art und Umfang der Begünstigungen

- (1) Der Cottbus-Pass beinhaltet Ermäßigungen im Rahmen der Nutzung nachfolgender öffentli-

cher Einrichtungen der Stadt sowie Einrichtungen privater Dritter:

Puppenbühne „Regenbogen“,
Tierpark,
Städtische Museen,
Konservatorium,
Stadt- und Regionalbibliothek,
Volkshochschule,
Planetarium,
Jugendkulturzentrums „Glad-House“,
Klub „Kleister“,
Internet-Club,
Club 7512,
Hallen- und Freibäder,
Parkeisenbahn,
Kinder- und Jugendtheater „piccolo“,
Theater Native C.

Die Art und der Umfang der Begünstigungen werden entsprechend den Regelungen in den jeweiligen Gebühren-, Benutzungs- und Entgeltordnungen bzw.

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 5

Preislisten der Einrichtungen gewährt.

- (2) Jeder Inhaber des Cottbus-Passes erhält ab Vollendung des 15. Lebensjahres quartalsweise vier ermäßigte Fahrscheine zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb der Stadt Cottbus.

Eine Anerkennung des jeweiligen Beförderungss-

tarifes erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern Stadt Cottbus und der Cottbusverkehr GmbH.

Der Bezug anderer äquivalenter Begünstigungen im Zusammenhang mit der Benutzung des ÖPNV schließt den Erhalt dieser Zuwendung aus.

- (3) Weitere Ermäßigungen von Cottbuser Einrichtungen bzw. Unternehmen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und zum 31.12.2005 außer Kraft.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 04.07.2005

Amtliche Bekanntmachung

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 29.06.2005 aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes (VergnügStG) für das Land Brandenburg vom 27. 06. 1991 (GVBl./91 S. 200, 205) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 7 Abs. 2 VergnügStG hat der Veranstalter bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 17) die Eintrittskarten, die zur Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde vorzulegen. Es können auch von der Gemeinde erworbene Karten verwendet werden.

Die Eintrittskarten müssen mit laufenden Nummern versehen sein und das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

Bei Vorlage von Eintrittskarten, die nicht von der Gemeinde erworben wurden, sind der Veranstalter und der Ort der Veranstaltung zusätzlich auf den Eintrittskarten anzugeben.

Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde zu stempeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.

§ 2

Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 VergnügStG ist über die Kartensteuer binnen 3 Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen. Abweichend davon kann auf schriftlichen Antrag hin und auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zu einem anderen Termin abgerechnet werden.

Die Abrechnung der Kartensteuer ist mit dem Kassen- und Steueramt, Sachgebiet Gewerbe- und sonstige Steuern, vorzunehmen.

§ 3
Abweichend von § 13 Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer für die Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen 10 % des Spielumsatzes.

§ 4

- (1) Abweichend von § 14 Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a VergnügStG für:

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	138,00 EUR
sonstige Apparate	30,00 EUR

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

- (2) Abweichend von § 14 Abs. 3 VergnügStG beträgt die Steuer in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b VergnügStG für:

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	45,00 EUR
sonstige Apparate	21,00 EUR

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

- (3) Zur Festsetzung der Steuer hat der Eigentümer der Apparate oder derjenige, dem die Apparate von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen werden, eine monatliche Steueranmeldung vorzunehmen. Die Steueranmeldung ist dem Kassen- und Steueramt der Stadtverwaltung Cottbus bis zum 3. Kalendertag des Folgemonats zu übergeben. Sie kann für den Monat entfallen, in dem sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Steuer maßgeblich sind, gegenüber der letzten verbindlichen Steueranmeldung nicht geändert haben.

Die Steueranmeldung hat folgende Angaben (für die Festsetzung der Steuer maßgeblich) zu enthalten:

- Art der Apparate
- Anzahl der Apparate
- Aufstellort
- Aufstelltermin

- (4) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.2.,

15.5., 15.8. und 15.11. zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 5

Abweichend von § 15 Abs. 2 VergnügStG wird die Pauschsteuer für Veranstaltungen entsprechend § 15 Abs. 1 VergnügStG, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, auf 1,00 EUR für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche festgesetzt.

§ 6

Wird die Steuer als Pauschsteuer entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2 VergnügStG erhoben, so kann die Stadt Cottbus, abweichend von den Regelungen des § 16 VergnügStG, die Steuer auch auf der Grundlage der Abrechnung festsetzen und sie dem Steuerpflichtigen mitteilen.

Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 3 und 12 VergnügStG bleiben davon unberührt.

§ 7

- (1) Für die Verletzung von Anmelde- und Anzeigepflichten im Rahmen dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 14 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweiligen Fassung Anwendung.

- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg.

§ 8

Die Satzung tritt am 1. des Monats, der auf den Monat der öffentlichen Bekanntmachung folgt, in Kraft.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 04.07.2005

Öffentliche Bekanntmachung

Informationen zu Garagennutzungen auf Grundstücken der Stadt Cottbus

Seit der Gesetzesnovellierung vom 17.05.2002 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes (SchuldRAnpG) vom 21.09.1994 auf der Grundlage einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 14.07.1999, besteht bei vielen Garageneigentümern die Sorge, dass sich u. a. auch die Stadt Cottbus ab dem 01.01.2007 die Eigentumsgaragen entschädigungslos aneignen und anschließend an die bisherigen Garageneigentümer auf Mietbasis wieder vermieten könnte. Um dieses zu vermeiden wird durch die Garageneigentümer gefordert, die bestehenden Nutzungsverhältnisse in z.B. Erbbaurechtsverträge oder andere Verträge zu den jetzigen Konditionen und langfristigen Laufzeiten überzuleiten.

Auf Grund wiederholter, diesbezüglicher Anfragen an das Immobilienamt wird hiermit zu o.B. Betreff Nachfolgendes bekannt gegeben:

Zunächst sei hier vorangestellt, dass für die Stadt Cott-

bus in ihrem Aufgabenverständnis zur kommunalen Daseinsvorsorge betreffend die Eigentumsgaragen privater Dritter auf kommunalen Grund und Boden einschließlich der schon vor dem 03.10.1990 bestehenden Nutzungsverträge an diesen Garagengrundstücken, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen verbindliche Vorgabe- und Handlungsgrundlage sind.

Danach ist ein Kündigungsschutz für Nutzungsverträge über Garagengrundstücke bereits zum 31.12.1999 weggefallen. Das heißt, dass der Grundstückseigentümer diese Verträge seither kündigen kann.

Als Ausgleich für die Inanspruchnahme des Grundstücks hat der Grundstückseigentümer dem Garageneigentümer eine Entschädigung in Höhe des Zeitwertes, d.h. des Verkehrswertes, zu zahlen. Dieser Entschädigungsanspruch endet jedoch mit Ablauf des 31.12.2006 gemäß § 12 Abs. 2 SchuldRAnpG.

Im Interesse des sozialen Friedens ist durch die Stadt Cottbus nicht beabsichtigt, ab dem 01.01.2007 alle bestehenden Nutzungsverhältnisse an Garagengrundstücken zu kündigen. Vielmehr wird die Stadt Cottbus vom Grundsatz her im Interesse einer Stellplatzsicherung im Stadtgebiet die 52 Garagenstandorte auf städtischen Grundstücken mit ihren derzeitigen Nutzungsverhältnissen beibehalten, soweit diese den Stadtentwicklungszielen nicht entgegenstehen.

Den Garageneigentümern bleibt dabei auch die Möglichkeit erhalten, unter Mitwirkung der Stadt Cottbus als Grundstückseigentümerin, Garagen zu veräußern und in bestehende Nutzungsverträge einzutreten.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 12.07.2005

Öffentliche Bekanntmachung Veräußerung von Liegenschaften

Die Stadt Cottbus beabsichtigt nachfolgende Liegenschaften in Cottbus und Umgebung zum Höchstgebot zu veräußern:

a) Berliner Straße:

Das unbebaute Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 44, Flurstück 126) ist zur Bebauung (Lückenschließung) mit einem Wohn- und Geschäftshaus vorgesehen.

Größe: 800 m²

Mindestgebot: 51.000,00 EUR

b) W.-Rathenau-Str.:

Das unbebaute Grundstück (Gemarkung Schmellwitz, Flur 69, Flurstücke 500, 501, 800) ist zur Bebauung mit einem Einfamilien- oder Doppelhaus vorgesehen.

Größe: 1.114 m²

Mindestgebot: 55.000,00 EUR

c) R.-Diesel-Straße:

Das unbebaute Grundstück (Gemarkung Dissenchen, Flur 2, Flurstücke 299, 302) ist zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus vorgesehen.

Größe: 684 m²

Mindestgebot: 35.000,00 EUR

d) Kiekebusch, Spreestraße:

Das Grundstück (Gemarkung Kiekebusch, Flur 1, Flurstücke 418/5, 419/6) ist mit ei-

nem Bungalow und Garage (leerstehend) bebaut. Vorgesehen ist der Rückbau und die Bebauung mit einem Wohnhaus.

Größe: ca. 874 m² (noch zu vermessende Teilfläche)

Mindestgebot: 38.000,00 EUR

e) Berliner Str./Wernerstr.:

Das unbebaute Grundstück (Gemarkung Altstadt, Flur 18, Flurstücke 130, 131) liegt im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“.

Bauvorgabe: Eckbebauung mit weiterführender Blockrandbebauung entlang der Wernerstraße

Größe: 1.200 m²

Mindestgebot: 119.000,00 EUR

f) Straße der Jugend 25:

Das Grundstück (Gemarkung Altstadt, Flur 11, Flurstück 96) ist mit einem mehrgeschossigen Eckgebäude (leerstehend) bebaut. Vorgesehen ist der Rückbau des vorhandenen Gebäudes und die Neubebauung des Grundstückes.

Größe: 467 m²

Mindestgebot: 16.000,00 EUR

g) Hermann-Löns-Str. 40:

Das Grundstück (Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 136, Flurstück 147) ist mit ei-

ner eingeschossigen Wohnbaracke (3WE, davon 1 WE vermietet) bebaut. Vorgesehen ist der Rückbau der vorhandenen Bebauung und die Neubebauung des Grundstückes.

Größe: 2.285 m²

Mindestgebot: 72.500,00 EUR

Kaufgebote für die Objekte a) bis g) sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Berliner Straße“ oder Kaufpreisgebot zu b) „W.-Rathenau-Straße“ oder Kaufpreisgebot zu c) „R.-Diesel-Straße“ oder Kaufpreisgebot zu d) „Spreestraße“ oder Kaufpreisgebot zu e) „Berliner Str./Wernerstr.“ oder Kaufpreisgebot zu f) „Straße der Jugend 25“ oder Kaufpreisgebot zu g) „Hermann-Löns-Str. 40“

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Immobilienamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Anfragen zu den einzelnen Objekten werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

gez. Eichhorst
Amtsleiter Immobilienamt

Amtliche Bekanntmachung Durchführung von Vermessungsarbeiten

Im Auftrag der Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat Bauwesen, Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, führen die Büros der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Vermessungsbüros zur Vervollständigung des Stadtkartenwerkes Cottbus in den Gebieten:

**Gemarkung Saspow, Flur 71
Gemarkung Willmersdorf, Flur 5**

Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:

Skadower Straße, Saspower Landstraße, Ausbau Saspow, Saspower Weg, Lakomaer Teiche, Merzdorf, Traßdorf

die notwendigen Vermessungsarbeiten im Zeitraum

vom 08.08.2005 bis 31.10.2005

durch.

Nach § 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Bekanntgabe der Neufassung vom 19.12.1997 (GVBl. I vom 16.01.1998 S.2), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298, 299), sind die mit der Durchführung der örtlichen Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes beauftragten Personen berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die Mitarbeiter melden sich persönlich oder durch schriftliche Mitteilung eines Termins an. Sie weisen sich durch einen Arbeitsauftrag der jeweiligen Dienststelle aus.

Die Bürger der betreffenden Gebiete werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt und um Verständnis für die Durchführung dieser Arbeiten gebeten.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 06.08.2005

Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Wohnbebauung „Spreestraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 25.05.2005 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans Wohnbebauung „Spreestraße“ in der Fassung vom Februar 2005 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diese gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Der im Übersichtsplan gekennzeichnete räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt die in der Flur 1 der Gemarkung Kiekebusch gelegenen Flurstücke 536 (tlw.), 1226 (tlw.), 1356 (tlw.), 1357 sowie 1358 (tlw.) ein und wird:

im Norden durch Ackerfläche (Flsk. 536 (tlw.),
im Osten durch den Entwässerungsgraben K 140/5 (Flsk. 797 (tlw.),
im Süden durch das Wohngrundstück Spreestraße 48 (Flsk. 1357), die Spreestraße (Flst. 1226 (tlw.), sowie Gartenland (Flsk. 1356 (tlw.),
im Westen durch Garten- und Ackerfläche (Flske. 536 (tlw.), 1356 (tlw.)
begrenzt.



Der Entwurf des Bebauungsplans Wohnbebauung „Spreestraße“ sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 15.08.2005 bis einschließlich 16.09.2005

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, in 03044 Cottbus öffentlich aus.

Die genannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07:00 bis 16:00 Uhr
dienstags und donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können dazu von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Sprechstunden im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 4.068, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus vorgebracht werden. Diese werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eingestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 08.07.2005

Amtlicher Teil

Mitteilung der GWC

Verkauf von Liegenschaften

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt nachfolgende Liegenschaften zusammen zum Höchstgebot zu veräußern:

- 1. Grundstück:** **Dissenchener Straße 17**
(bebaut mit einem zweigeschossigen Wohngebäude)
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Baujahr: 1935
Grundstücksgröße: 450 m²
Wohn-/Nutzfläche: 4 WE mit 148,36 m² Wohnfläche (4 Leerstände)
Verkehrswert lt. Gutachten: 44.000,00 EUR
- 2. Grundstück:** **Dissenchener Straße 18**
(bebaut mit einem zweigeschossigen Wohngebäude)

- Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Baujahr: 1935
Grundstücksgröße: 477 m²
Wohn-/Nutzfläche: 4 WE mit 224,04 m² Wohnfläche (2 Leerstände)
Verkehrswert lt. Gutachten: 70.000,00 EUR
- 3. Grundstück:** **Dissenchener Straße 19**
(bebaut mit einem zweigeschossigen Wohngebäude)
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Baujahr: 1935
Grundstücksgröße: 356 m²
Wohn-/Nutzfläche: 4 WE mit 143,31 m² Wohnfläche (4 Leerstände)

Verkehrswert lt. Gutachten: 42.500,00 EUR

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis 15 Tage nach Veröffentlichung (Datum des Poststempels) gerne entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk "Kaufpreisangebot ... (Straße, Hausnummer usw.)" zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbenener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26-166 bzw. 229.

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Beauftragten für Behindertenfragen und des Behindertenbeirates der Stadt Cottbus

Alle behinderten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus sowie deren Angehörige und Verbände, Vereine bzw. Selbsthilfegruppen können sich mit Fragen, Sorgen und Problemen vertrauensvoll an die **Beauftragte für Behindertenfragen der Stadt Cottbus** und an den **Behindertenbeirat** wenden.

Die Beratung durch die kommunale Beauftragte für Behindertenfragen findet zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung oder bei Bedarf nach Vereinbarung statt.

Die Sprechstunde des Behindertenbeirates findet

**jeden ersten Dienstag im Monat
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
Raum 11 statt.**

Wer nicht persönlich kommen kann, hat die Möglichkeit die Ansprechpartner unter der Telefonnummer (0355) 612 20 17 zu erreichen.

**Irene Wawrzyniak.
Beauftragte für Behindertenfragen**

850 Jahre Cottbus - „Meine Stadt“

Am 30.11.1156 wurde Cottbus erstmals urkundlich erwähnt. Die Stadt wird mit einer Vielzahl von Projekten, Veranstaltungen und Aktionen das Jubiläum in würdiger Form begehen. Das Besinnen auf die wechselvolle Geschichte, aber auch die Beziehung zur Gegenwart und der Blick in die Zukunft sind eine willkommene Gelegenheit, den Stolz der Cottbuser Bürger deutscher und sorbischer (wendischer) Nationalität auf ihre Stadt zu unterstützen.

Dazu soll auch eine CD beitragen, in deren Mittelpunkt das Lied „Meine Stadt“ steht.

Im Auftrag der Stadt Cottbus schrieb Torsten Karow den Text zu diesem identitätsstiftenden Lied. Die Musik stammt vom Komponisten-Duo Detlef Bielke und Torsten Karow.

Die 5. Strophe, in der von dem erfolgreichen Zusammenleben von Deutschen und Sorben (Wenden) die Rede ist, wurde von Werner Meschkank in die sorbische (wendische) Sprache übersetzt und wird auch in dieser Sprache vom Cottbuser Kindermusical gesungen.

Das Lied ist der Titelsong einer Maxi-CD, auf der vier weitere Lieder, jeweils zwei Eigenproduktionen des Ensembles „Pfiffikus“ und des Cottbuser Kindermusicals, zu hören sind.

Die Mitglieder der beiden Ensembles haben sich bereits seit vielen Jahren durch ihre zahlreichen Auftritte in die Herzen der Einwohner unserer Stadt gesun-



gen und getanzt.

Die CD wird zum Preis von 5 EUR in folgenden Einrichtungen zum Kauf angeboten:

- Cottbus-Service
- HERON-Buchhaus
- MakroMarkt
- Mediamarkt
- Haus des Gastes in Burg
- Sorbische Kulturinformation LODKA

Nachruf

Wir trauern um unser engagiertes Mitglied im Beirat und in der Fachgruppe „Mobilität und Bauen“

Dipl.-Ingenieur

Dittmar Jung

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Behindertenbeirat der Stadt Cottbus

Einladung zum Zukunfts-Workshop

„Der Lausitz (m)eine Zukunft geben“

**Gehen oder bleiben? Haben wir in der Lausitz (k)eine Zukunft? Bleibt nach der Schule nur noch der Schritt Richtung Westen?
Nimm Deine Zukunft in die Hand!**

Wir bieten Dir die Chance über die Zukunft der Lausitz mitzubestimmen. Entwickle mit anderen Schülern und internationalen Studenten der Cottbuser Universität (D)eine Vision für (D)eine Lausitz mit Zukunft. In drei Workshops finden wir mit Dir Ideen, wie die Lausitz aussehen soll, in der Du leben willst.

Gesucht werden noch Cottbuser Schülerinnen und

Schüler der Sekundarstufe II für die Durchführung dieser Workshops zu folgenden Terminen:

- | | |
|--------------|---------------------|
| 1. Workshop: | 01.10. - 02.10.2005 |
| 2. Workshop: | 13.10. - 14.10.2005 |
| 3. Workshop: | 23.10. - 24.10.2005 |

Die Teilnahme ist kostenlos!

Anmeldung und weitere Infos:

Agenda-Büro, Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, Leiterin Martina Hergt, Telefon: 612 2756, E-Mail: Martina.Hergt@neumarkt.cottbus.de